

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. 212 vom 3.7.2020 S. 20, und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/879 vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 296.

Der Gesetzentwurf enthält weiters gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2115 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten, ABl. Nr. L 320 vom 11.12.2019 S. 1 und der Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallsrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1. Daneben wird die Richtlinie (EU) 2019/879 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG durch Novellierung des Finalitätsgesetzes umgesetzt. Letztlich werden auch bereits, soweit dies aufgrund der

vorgegebenen Umsetzungszeitpunkte notwendig ist, einige Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, umgesetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen zu verschiedenen Zeitpunkten, sohin am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, am 28. Juni 2021, am 1. Juli 2021 sowie am 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Der Begutachtungsentwurf schließt regulatorische Lücken, insbesondere bei der Beaufsichtigung von steuernden Finanz-Holdinggesellschaften, den institutsbezogenen Vorgaben („Säule 2“) oder der Abwicklungsplanung. Viele Änderungen setzen internationale Vorgaben zur Stärkung der Verlusttragfähigkeit von Banken in Normal- und Krisenzeiten um und orientieren sich ergänzend auch an den Zielen Transparenz und Minimierung von Verwaltungskosten.

Konkret geht es um folgende Aspekte:

Um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis innerhalb der gesamten Gruppe eingehalten werden, sollen künftig bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften einer Konzessionspflicht unterliegen. Diese Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sollen in weiterer Folge für die Einhaltung der auf konsolidierter Basis anzuwendenden Aufsichtsanforderungen verantwortlich sein, wobei jedoch keine zusätzlichen Aufsichtsanforderungen für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften auf Einzelebene eingeführt werden. Um die Durchsetzung dieser neuen Systematik gewährleisten zu können, sollen der FMA gleichzeitig die notwendigen Aufsichtsbefugnisse gegenüber Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften eingeräumt werden.

Schon bisher war es möglich, zusätzliche Eigenmittelanforderungen vorzuschreiben. Nunmehr werden Präzisierungen vorgenommen und in der Säule 2 zwischen der zusätzlichen Eigenmittelanforderung (§ 70b BWG „Pillar-2-Requirement (P2R)“) und der aufsichtlichen Erwartung (§ 70c BWG, „Pillar 2-Guidance (P2G)“) unterschieden, wobei P2R und P2G in Summe der bisher in § 70 Abs. 4a Z 1 BWG geregelten zusätzlichen Eigenmittelanforderung entsprechen sollte. Zudem wird die Zusammensetzung der Säule 2-Anforderungen klargestellt, um die Transparenz gegenüber den

aufsichtsunterworfenen Kreditinstituten zu verbessern und zur Harmonisierung der EU-weiten Aufsichtspraxis beizutragen.

Es wird klargestellt, dass Maßnahmen im Rahmen der „Säule 2“ künftig nicht mehr zur Bedeckung systemischer Risiken verwendet werden dürfen und eine Doppelbelegung von Risiken nicht zulässig ist. Einerseits wird klargestellt, dass die diversen Kapitalpufferanforderungen ergänzend zueinander vorgeschrieben werden können (Additivität), andererseits wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung von Kapitalpuffern zur Adressierung systemischer Risiken zugestanden.

Da die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von entscheidender Bedeutung für den Erhalt der Stabilität und Integrität des Finanzsystems ist, soll das Präventionssystem noch weiter verbessert werden, indem zwischen den zuständigen Bankenaufsichtsbehörden, den zentralen Meldestellen sowie anderen zuständigen Behörden die Zusammenarbeit intensiviert und der gegenseitige Informationsaustausch weiter verstärkt wird.

Weiters wird die Attraktivität der KMU-Wachstumsmärkte, einer Unterkategorie multilateraler Handelssysteme (MTFs) durch Senkung der Compliance-Kosten, Abbau des Verwaltungsaufwands für Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind, sowie Erhöhung der Liquidität der an diesen Märkten gehandelten Finanzinstrumente gesteigert.

Die Vorgaben im Abwicklungsrecht betreffend den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) wurden konkretisiert und insbesondere der Anwendungsbereich einschließlich der Bezugsbasis, die konkrete Festlegung, das entsprechende Verfahren zur Festlegung, die Meldung und Offenlegung der MREL mit Erleichterungen für jene Unternehmen, die gemäß Abwicklungsplan im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren sind, sowie das Sanktionsregime bei allfälligen Verstößen gegen die MREL-Anforderungen überarbeitet. Neben der Änderung der Bezugsbasis von MREL wurden auch die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit bail-in-fähiger Verbindlichkeiten bei der MREL eng an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für die TLAC-Mindestanforderung festgelegten Kriterien angeglichen.

In der Abwicklungsplanung haben sich zwei mögliche Abwicklungsstrategien herausgebildet: der „Single Point of Entry (SPE)“- und der „Multiple Point of Entry (MPE)“-Ansatz. Um die wirksame Anwendung der jeweiligen Abwicklungsstrategie sicherzustellen,

wird das Konzept der „Abwicklungseinheit“ und „Abwicklungsgruppe“ eingeführt und sonstige auf die jeweilige Abwicklungsstrategie ausgerichtete Vorgaben konkretisiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Abwicklungsbehörde nicht nur Abwicklungshindernisse bei Instituten, sondern auch bei sonstigen Unternehmen im Anwendungsbereich des BaSAG adressieren kann.

Die Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit durch die Abwicklungsbehörde werden zudem durch zwei weitere alternative Maßnahmen erweitert. Die Abwicklungsbehörde kann künftig unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass vertragliche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen für einen gewissen Zeitraum auszusetzen sind, sowie Maßnahmen ergreifen, die es einem Unternehmen untersagen, diskretionäre Ausschüttungen vorzunehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

11. Februar 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister